



Statuten des Tauchclub Aarau

Übersicht

Übersicht	2
Art. 1, Name und Sitz.....	3
Art. 2, Ziel und Zweck	3
Art. 3, Zugehörigkeit.....	4
Art. 4, Mitgliedschaft	4
Art. 5, Aufnahmebedingungen	4
Art. 6, Austritte und Ausschlüsse	5
Art. 7, Beitragspflicht.....	5
Art. 8, Organisation	5
Art. 9, Generalversammlung	6
Art. 10, Kompetenzen der Generalversammlung	6
Art. 11, Beschlüsse	7
Art. 12, Vorstand.....	7
Art. 13, Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	8
Art. 14, Rechnungsrevisoren.....	9
Art. 15, Finanzielles	9
Art. 16, Haftbarkeit	9
Art. 17, Auflösung	9
Art. 18, Schlussbestimmungen.....	10
Übergangsbestimmungen	11
Index.....	12

Statuten des Tauchclub Aarau

In den nachfolgenden Statuten des Tauchclub Aarau sind bei sämtlichen personenbezogenen Bezeichnungen immer beide Geschlechter miteingeschlossen.

Art. 1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen "Tauchclub Aarau", nachfolgend "TCA" genannt, besteht seit 1967 eine körperschaftliche Personenverbindung im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Der Sitz des Clubs befindet sich in Aarau. Der TCA kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 Ziel und Zweck

- a) Der TCA fördert den Unterwassersport und begünstigt den Zusammenschluss am Tauchsport interessierter Personen.
- b) Der TCA bezweckt die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der individuellen Tauchfertigkeit durch praktische, theoretische und technische Ausbildung auf allen Gebieten des Tauchsportes.
- c) Der TCA unterhält Beziehungen zu anderen Tauchclubs und Vereinigungen, die eine Unterwassertätigkeit ausüben. Ebenfalls werden Beziehungen zu anderen, dem Wassersport zugetanen Vereinigungen unterhalten.
- d) Der TCA garantiert seinen Mitgliedern volle Aktionsfreiheit, soweit diese mit dem Ziel und Zweck des Clubs vereinbar sind.
- e) Der TCA toleriert an Kindern und Jugendlichen keine Gewalt von Seiten der Clubtrainer, Clubverantwortlichen, Clubmitglieder oder anderen Personen im Umfeld des Clubs.
- f) Der TCA unterstützt Bestrebungen des Natur- und Umweltschutzes durch entsprechendes Verhalten und striktes Einhalten der Gesetze. Der Club kann aktiv an Anlässen betreffend Schutz und Erhaltung der Umwelt teilnehmen (z.B. Aareputzete, Taucheinsätze für Forschungszwecke), sofern diese nicht politischer Natur sind.
- g) Der TCA organisiert:
 - regelmässiges Training
 - Tauchausbildung
 - andere Veranstaltungen, die den Interessen des Clubs förderlich sind.
- h) Der TCA kann eine Jugendgruppe unterhalten.
- i) Der TCA verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

Statuten des Tauchclub Aarau

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TCA kann sich allen nationalen und internationalen Vereinigungen anschliessen, soweit dies mit dem Ziel und Zweck des Clubs vereinbar ist.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der TCA besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) **Aktivmitglieder:** Natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, aktiv am Clubleben teilnehmen und die Bestrebungen des Clubs unterstützen.
- b) **Jugendmitglieder:** Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, die aktiv am Clubleben teilnehmen. Für die Teilnahme an den Aktivitäten der Jugendgruppe ist das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig.
- c) **Passivmitglieder:** Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Clubs gutheissen und den TCA unterstützen.
- d) **Ehrenmitglieder:** Können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben sich durch besonderes Verhalten und/oder besondere Taten dem Club gegenüber verdient gemacht.

Mitglieder mit einer 20-jährigen Clubmitgliedschaft werden anlässlich der Generalversammlung nach der Absolvierung ihres 20-sten Mitgliedjahres geehrt und erhalten ein Präsent. Gegenüber dem TCA haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 5 Aufnahmebedingungen

Um in den TCA als Aktivmitglied aufgenommen zu werden, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Einreichung des offiziellen Anmeldeformulars an den Vorstand.
- b) Inhaber des "SLRG-Brevets I" (geschulter Rettungsschwimmer). Nichtinhaber verpflichten sich, dieses innerhalb von zwei Jahren seit Aufnahme in den TCA zu erlangen.
- c) Neueintretende müssen innert zwei Jahren nach erfolgter Aufnahme durch die Generalversammlung das Tauchbrevet T* (Einstern) oder eine äquivalente Tauchausbildung absolviert haben.
- d) Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- e) Im laufenden Clubjahr Eintretende können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Sie haben im TCA keine Pflichten und Rechte.

Statuten des Tauchclub Aarau

- f) Wird einem Neueintretenden die provisorische Aufnahme verweigert, so ist dies dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Ablehnung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung, zuhanden der Generalversammlung, schriftlich und begründet rekurrieren.
- g) Nachweis einer Unfallversicherung für Tauchunfälle.

Art. 6 Austritte und Ausschlüsse

- a) Der Austritt aus dem TCA kann, nach Erfüllung der Beitragspflicht, auf Ende des Clubjahres erfolgen.
- b) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- c) Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten oder clubinterne Bestimmungen (z.B. Reglement Clubtauchgänge oder Reglement Jugendgruppe) verstossen oder deren Mitgliedschaft dem TCA aus anderen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit bis zur nächsten Generalversammlung vorläufig suspendiert werden.
- d) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum 31. März des Kalenderjahres nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- e) Das ausgeschlossene Mitglied wird über die Gründe für den Ausschluss in einem eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid schriftlich, begründet und innert 30 Tagen seit Eröffnung zuhanden der nächsten Generalversammlung Einsprache erheben.
- f) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Geschuldete Beträge sind in jedem Fall zu entrichten.

Art. 7 Beitragspflicht

- a) Die verschiedenen Mitgliederbeiträge und Gebühren werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.
- b) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Clubbeitrages befreit. Sie haben aber Beiträge an nationale und internationale Vereinigungen, denen der Club angehört, zu bezahlen (SUSV-Beitrag).

Art. 8 Organisation

Die Organe des TCA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCA.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Ferner muss eine ausserordentliche Generalversammlung auf Wunsch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 60 Tagen durch den Vorstand einberufen werden.
- d) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- e) Anträge zuhanden der Generalversammlung können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres schriftlich eingereicht worden sind (Ausgenommen Einsprache gemäss Art. 5f und Art. 6e der Clubstatuten).
- f) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich erfolgen und die Traktandenliste enthalten.
- g) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Mitglieder, die ihren Austritt auf Ende des Clubjahres erklären, sind an der Generalversammlung nicht mehr stimmberechtigt.
- h) In der folgenden Situation besteht für betroffene Personen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft die Ausstandspflicht:
 - Personen, die in einem Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit stehen zwischen ihnen, ihren Ehegatten oder zwischen ihnen in gerader Linie verwandten Personen einerseits und dem Club andererseits.
- i) Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit entscheidend (ausgenommen Art. 4d, Art. 10l und Art. 10p der Clubstatuten).
- k) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- l) Bei Behandlung von Geschäften gemäss Art. 10d, Art. 10e und Art. 10f führt der Tagespräsident den Vorsitz der Generalversammlung und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Kompetenzen der Generalversammlung

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Wahl des Tagespräsidenten
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes

Statuten des Tauchclub Aarau

- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Revisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge
- k) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und Budget
- l) Änderung der Statuten. Eine Änderung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- m) Aufnahme von Mitgliedern
- n) Ausschluss von Mitgliedern
- o) Beschlussfassung über alle anderen, vom Vorstand gemäss Traktandenliste und durch die Mitglieder rechtzeitig eingereichten Anträge
- p) Auflösung des Clubs. Eine Auflösung des TCA kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Clubmitglieder erfolgen (ausgenommen gesetzliche Gründe).

Art. 11 **Beschlüsse**

- a) Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich (ausgenommen Art. 11b der Clubstatuten).
- b) Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist (30 Tage), nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten (ZGB Art. 75).

Art. 12 **Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Technischer Leiter
 - Trainer
 - Jugendgruppenleiter
 - Materialverwalter

Statuten des Tauchclub Aarau

- b) Tritt infolge Rücktritt, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis längstens zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.
- c) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen und den diesen zu vertreten.
- d) Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung muss, unter Angabe der Traktanden, mindestens acht Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vertretungen sind unzulässig.
- e) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- f) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich (ausgenommen Art. 11b der Clubstatuten).

Art. 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident, der Materialverwalter, der Trainer, der Jugendgruppenleiter sowie der technische Leiter erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der **Präsident** führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er vertritt den Club nach aussen. Bei Abstimmungen anlässlich der Generalversammlung (ausser bei Geschäften gemäss Art 4d, Art. 9I, Art 10p) und bei Vorstandssitzungen hat er den Stichentscheid.
- c) Der **Vizepräsident** übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er übernimmt zudem Spezialaufgaben.
- d) Der **Aktuar** übernimmt die administrativen Arbeiten. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.
- e) Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen des TCA, verwaltet das Clubvermögen und ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Budgets. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Zuhanden der jährlichen Generalversammlung hat er einen schriftlichen Kassabericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.

Finanziell verpflichten können den Club nur der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Sie zeichnen kollektiv zu Zweien.
Bis zu einem Betrag von Fr. 1000.- führt der Kassier Einzelunterschrift.
- f) Der **technische Leiter** ist für die Aus- und Weiterbildung in tauchtechnischer Hinsicht zuständig. Er führt Theorie- und Tauchkurse durch. Er führt die Kontrolle über die in den Statuten verlangten Brevets (Tauch- und SLRG-Brevet).
- g) Der **Trainer** organisiert das Training und ist für die Vorbereitung der Wettkämpfe zuständig.

- h) Der **Jugendgruppenleiter** organisiert das Training der Jugendgruppe. Er ist volljährig. In technischen Belangen bespricht er sich mit dem technischen Leiter.
- i) Der **Materialverwalter** sorgt für die fachgerechte Lagerung des Clubmaterials, hält dieses in ordnungsgemäsem Zustand und ist für die Abgaben von Material und Leihgeräten verantwortlich. Er hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung ein schriftliches Inventar vorzulegen, welches über Zustand und Einsatzbereitschaft des Clubmaterials Auskunft gibt.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Es ist Aufgabe der Revisoren, die Rechnungen des TCA mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über die durchgeführte Prüfung erstatten sie zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- c) Bei einem Wechsel in der Führung des Rechnungswesens (Kassier) überwachen sie die ordnungsgemässe Übergabe der Clubkasse. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Art. 15 Finanzielles

- a) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- b) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der TCA auf durch Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kursgeldern sowie durch Veranstaltungen, durch Annahme von Spenden und durch Erlangen von Subventionen.
- c) Für die Verbindlichkeiten des TCA haftet allein das Clubvermögen.
- d) Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 16 Haftbarkeit

Der TCA übernimmt keinerlei Haftung aus Unfällen etc. gegenüber Mitgliedern und/oder Drittpersonen.

Art. 17 Auflösung

- a) Eine Auflösung des TCA kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der TCA zahlungsunfähig ist oder wenn die Organe des Clubs nicht mehr statutengemäss bestellt werden können.

Statuten des Tauchclub Aarau

- c) Die Auflösung erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Clubs widerrechtlich oder unsittlich ist.
- d) Im Falle einer Auflösung geht das Clubvermögen nach Abzug der Liquidationskosten an eine ähnliche Institution oder an ein Werk der öffentlichen Wohlfahrt.

Art. 18 **Schlussbestimmungen**

- a) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 bis 79 des ZGB.
- b) Gerichtsstand ist Aarau.
- c) Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. Januar 2000 angenommen und treten auf den 22. Januar 2000 in Kraft.

Sie ersetzen alle früher erschienenen Statuten und früheren Generalversammlungsbeschlüsse.

Aarau, 21. Januar 2000

Der Präsident

Der Aktuar

Jürg Fehlmann

Thomas Wagner

Anhang:

Übergangsbestimmungen

- Bisherige Freimitglieder behalten ihren Status (bezahlen keinen Clubbeitrag)
- Vorstandsjahre zählen nicht mehr doppelt. Die bisher doppelt gezählten Vorstandsjahre der momentanen Vorstandsmitglieder verfallen.
- Die bisherigen Ehrenmitglieder behalten ihren Status (kein Club- und kein SUSV-Beitrag)

Aarau, 21. Januar 2000

Der Präsident

Der Aktuar

Jürg Fehlmann

Thomas Wagner

Index

Stichwort	Seite
Abstimmungsmodus an der Generalversammlung	6
administrative Arbeiten	8
Aktionsfreiheit der Clubmitglieder	3
Aktivmitglieder	4
Aktuar	8
Änderung der Statuten	7
Anlässe	3
Anmeldeformular	4
Anschluss an andere Vereinigungen	4
Anträge zuhanden der Generalversammlung	6
Aufgaben der Vorstandsmitglieder	8
Auflösung des TCA	7, 9
Aufnahme in den TCA	4
Aufnahmebedingungen	4
Ausbildung	3, 8
Ausschluss aus dem TCA	5
Ausserordentliche Generalversammlung	6
Ausstandspflicht	6
Austritt aus dem TCA	5
Austrittserklärung	5
Bedingungen zur Aufnahme in den TCA	4
Befreiung vom Clubbeitrag	5
Beitragspflicht	5
Beitragspflicht, Nichterfüllen	5
Bericht der Revisoren	9
Beschlüsse der Generalversammlung	7
Beschlussfähigkeit der Generalversammlung	6
Beschlussfähigkeit des Vorstandes	8
Beschlussfassung an der Generalversammlung	6
Beschlussfassung des Vorstandes	8
Bilanz	8
Budget	7, 8
clubinterne Bestimmungen	5
Clubmaterial	9
Clubvermögen	8
doppelt zählende Vorstandsjahre	11
Ehrenmitglieder	4
Einladung zur Generalversammlung	6
Einladung zur Vorstandssitzung	8
Einsatzbereitschaft des Clubmaterials	9
Einsprache gegen Ausschluss	5
Einverständnis der Eltern zum Jugendgruppenbeitritt	4
Entlastung des Vorstandes	6
Erfolgsrechnung	8
Erlöschen der Rechte und Pflichten	5
Ernennung von Ehrenmitgliedern	7
Festlegung der Mitgliederbeiträge	5
Festsetzung der Jahresbeiträge	7
Finanzielles	9
Forschungszwecke	3
Generalversammlung	6
Gerichtsstand	10
Geschäftsjahr	9
Geschlecht der Bezeichnungen in diesen Statuten	3
Gewaltanwendung an Kindern und Jugendlichen	3

Statuten des Tauchclub Aarau

Haftbarkeit des TCA	9
Haftung für die Verbindlichkeiten des TCA	9
Handelsregister	3
Inventar	9
Jahresbericht	8
Jahresrechnung	6
Jugendgruppe	3, 9
Jugendgruppenleiter	9
Jugendliche, Gewaltanwendung	3
Jugendmitglieder	4
Kameradschaft	3
Kassabericht	8
Kassier	8
Kinder, Gewaltanwendung	3
Kompetenzen der Generalversammlung	6
konfessionelle Neutralität	3
Kontrolle über die Brevets	8
Materialverwalter	9
Mitgliederverzeichnis	8
Mitgliedschaft	4
Name des TCA	3
Naturschutz	3
Neueintretende	4
Neutralität	3
oberstes Organ des TCA	6
Organe des TCA	5
Organisation des TCA	5
Passivmitglieder	4
personelle Lücke im Vorstand	8
politische Neutralität	3
Präsident	8
Protokoll der letzten Generalversammlung	6
Protokollführung	8
provisorische Aufnahme in den TCA	4
provisorische Besetzung eines Vorstandsamtes	8
Rechnungsprüfung	9
Rechnungsrevisoren	9
Rechnungswesen	8
Reglement Clubtauchgänge	5
Reglement Jugendgruppe	5
Rekurs	5, 7
Rettungsschwimmer	4
Schlussbestimmungen	10
Sitz des TCA	3
SLRG-Brevet	4, 8
Statutenänderung	7
Stimmengleichheit	6
Stimmzähler	6
Stimmrecht an der Generalversammlung	6
Suspendierung vom TCA	5
SUSV-Beitrag	5, 11
Tagespräsident	6
Tauchausbildung	3
Tauchkurse	8
Tauchsport	3
technischer Leiter	8
Trainer	8
Training	8
Traktandenliste	6, 8

Statuten des Tauchclub Aarau

Übergangsbestimmungen	11
Umweltschutz	3
Unfallversicherung.....	5
Unterwassersport	3
Unterwassertätigkeit.....	3
unzumutbare Mitgliedschaft	5
Veranstaltungen	3
Verbindlichkeit der Beschlüsse der Generalversammlung	7
Verbindlichkeit der Vorstandsbeschlüsse	8
Verdienst gegenüber dem Club	4
Verstoss gegen Statuten.....	5
Vizepräsident.....	8
Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen	8
Vorstand	7
Wahl der Revisoren.....	7
Wahl des Vorstandes	7
Wassersport	3
Weiterbildung	8
Wettkämpfe	8
Zeitpunkt der Generalversammlung.....	6
Zeitpunkt der Vorstandssitzung.....	8
ZGB	3, 7, 10
Ziel.....	3
Zugehörigkeit des TCA zu anderen Vereinigungen	4
Zusammensetzung des Vorstandes.....	7
Zustand des Clubmaterials	9
Zweck	3
Zweidrittelmehrheit	4, 5, 7, 9